

RECHTSREPORT

Krankenhäusern steht Bereitschaftsdienstpauschale zu

Die Beschränkung der Bereitschaftsdienstpauschale auf die am organisierten Notdienst teilnehmenden Vertragsärzte ist mit höherrangigem Recht unvereinbar. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Im vorliegenden Fall hatte eine Kassenärztliche Vereinigung (KV) eine solche Beschränkung mit den Krankenkassen vereinbart. Entsprechend kürzte sie die Abrechnung eines Krankenhauses für Notfallbehandlungen nach den Gebührenordnungspositionen 95506 und 95607. Die KV begründete die Kürzung damit, dass der zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung geschaffene vertragsärztliche Notdienst mit eigenen Vermittlungszentralen, Bereitschaftsdienstgruppen und -praxen sowie einer umfassenden Dienstplanung sicherstelle, dass die Versicherten auch zu sprechstundenfreien Zeiten ausreichend ambulant ver-

sorgt würden. Eine attraktive Vergütung für die Teilnahme von Vertragsärzten am Notdienst sei geeignet, die Funktionsfähigkeit dieser komplexen Struktur dauerhaft zu erhalten. Ein funktionierender Notdienst könne schließlich dazu beitragen, unnötige Notarzteinätze und Krankenhauseinweisungen zu vermeiden. Der Anspruch auf die Zahlung der Bereitschaftsdienstpauschale sei damit aus nachvollziehbaren Gründen auf die Vertragsärzte beschränkt. Die KV-Vertreterversammlung darf als Normgeberin für den Notdienst nach Ansicht der KV Regelungen ausschließlich für die eigenen Mitglieder treffen.

Diese Auffassung teilte das BSG nicht. Die Beschränkung der Bereitschaftsdienstpauschale auf Vertragsärzte verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG. Es gebe kei-

nen sachlichen Grund, die Notfallambulanzen der Krankenhäuser generell von der Abrechnung der Bereitschaftsdienstpauschale auszuschließen. Auch eine mittelbare Schlechterstellung von Notfalleleistungen im Krankenhaus billigte das BSG nicht. Dass die Begünstigung von Vertragsärzten gegenüber Krankenhäusern gesondert vereinbart worden sei und die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt werde, rechtfertige die Ungleichbehandlung ebenfalls nicht. Krankenhäuser von der Abrechnung der Bereitschaftsdienstpauschale auszuschließen, weil sie nicht am organisierten Notdienst teilnehmen, könne auch nicht durch das legitime Ziel gerechtfertigt werden, den vertragsärztlichen Notdienst zu fördern.

BSG, Urteil vom 28.06.2017, AZ: B 6 KA 12/16 R *RAin Barbara Berner*

GOÄ-RATGEBER

Strahlentherapie: Bestrahlungsfractionen und -serien

Bei der Abrechnung strahlentherapeutischer Leistungen sind die Gebührenpositionen für therapeutische Leistungen zu meist je Bestrahlungsfraction berechnungsfähig. Die Bestrahlungspläne können je Bestrahlungsserie angesetzt werden. Die jeweiligen Definitionen finden sich in den Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt O IV. GOÄ. So umfasst eine Bestrahlungsfraction alle für die Bestrahlung eines Zielvolumens erforderlichen Einstellungen, Bestrahlungsfelder und Strahleneintrittsfelder. Die Festlegung der Ausdehnung bzw. der Anzahl der Zielvolumina und Einstellungen muss indikationsgerecht erfolgen. Bei der Bestrahlung von Systemerkrankungen oder metastasierten Tumoren gilt als ein Zielvolumen derjenige Bereich, der in einem Feld (z. B. Mantelfeld, umgekehrtes Y-Feld) bestrahlt werden kann (Allg. Best. zu Abschnitt O IV. 3.). Der Zentrale Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer definiert den Begriff des Zielvolumens „als das Körpervolumen,

welches ohne Umlagerung des Patienten bzw. ohne Tischverschiebung mit einer anatomisch und physikalisch zweckmäßigen Feldanordnung erfasst und mit einer festgelegten Dosis nach einer bestimmten Dosiszeitmuster bestrahlt werden kann“ (DÄ, Heft 37/2005). Bei der Bestrahlung mehrerer Zielvolumina (z. B. Tumorbett und Lymphknotenmetastasen) kann somit beispielsweise die Leistung nach der Nr. 5836 GOÄ (Bestrahlung mittels Beschleuniger mit bis zu zwei Strahleneintrittsfeldern (...), je Fraction) mehrfach angesetzt werden, wenn die Zielvolumina aus strahlenschutzrechtlichen Gründen zur Vermeidung der Strahlenexposition anderer Organe nicht in einem Feld bestrahlt werden können. Werden beide Zielvolumina indikationsgerecht in einem Feld (Mantelfeld, umgekehrtes Y-Feld) bestrahlt, handelt es sich gebührenrechtlich um ein Zielvolumen, so dass die Nr. 5836 nur einmal berechnet werden kann.

Demgegenüber ist die Nr. 5831 GOÄ für die Erstellung eines Bestrahlungsplans für

die Strahlenbehandlung nach den Nrn. 5834 bis 5837 einschließlich der Zuschläge nach den Nrn. 5832 und 5833 je Bestrahlungsserie berechnungsfähig. Eine Bestrahlungsserie umfasst grundsätzlich sämtliche Bestrahlungsfractionen bei der Behandlung desselben Krankheitsfalles, auch wenn mehrere Zielvolumina bestrahlt werden müssen. Bei der Bestrahlung von Tumorbett und Lymphknotenmetastasen sind somit die Leistungen nach den Nrn. 5831 bis 5833 unabhängig von der Anzahl der Zielvolumina nur einmal berechnungsfähig. Ein mehrfacher Ansatz dieser Nummern ist jedoch möglich, wenn bei der Behandlung desselben Krankheitsfalles wesentliche Änderungen der Behandlung durch Umstellung der Technik (z. B. Umstellung von Stehfeld auf Pendeltechnik, Änderung der Energie und Strahlenart) oder wegen fortschreitender Metastasierung, wegen eines Tumorrezidivs oder wegen zusätzlicher Komplikationen notwendig werden. Die Änderungen sind in der Rechnung jeweils zu begründen. *Dipl.-Verw.Wiss. Martin Ulmer*

IMPRESSUM

Deutsches
Arzteblatt Ärztliche Mitteilungen**HERAUSGEBER:**

Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern) und Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Das DEUTSCHE ÄRZTEBLATT veröffentlicht Bekanntgaben seiner Herausgeber, ferner Bekanntgaben von Institutionen, die im Einzelnen von den Herausgebern als Bekanntgeber benannt worden sind. Verantwortlich für den Inhalt dieser Bekanntgaben ist der jeweilige Bekanntgeber. Die mit DÄ gezeichneten Berichte und Kommentare sind redaktionseigene Beiträge; darin zum Ausdruck gebrachte Meinungen entsprechen der Auffassung der Schriftleitung. Mit anderen Buchstaben oder mit Verfassernamen gezeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Die angegebenen Dosierungen, Indikationen und Applikationsformen, vor allem von Neuzulassungen, sollten in jedem Fall mit den Beipackzetteln der verwendeten Medikamente verglichen werden.

Alle wissenschaftlichen Beiträge des Deutschen Ärzteblattes (Rubrik „Medizin“) sind über die englische Ausgabe Deutsches Ärzteblatt International in MEDLINE, PubMed Central, EMBASE und Science Citation Index gelistet. Darüber hinaus sind sie in folgenden Datenbanken indiziert: PsycINFO, Scopus, CINAHL, DOAJ, EMNursing, GEOBASE, HINARI, Index Copernicus, CareLit und Compendex. Alle Beiträge des Deutschen Ärzteblattes sind zudem in der Datenbank des DIMDI aufgeführt.

CHEFREDAKTEUR: Egbert Maibach-Nagel

Verantwortlich für die Schriftleitung (für den Gesamteinhalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen)

STELLVERTRETENDER CHEFREDAKTEUR: Michael Schmedt**LEITER DER MEDIZINISCH-WISSENSCHAFTLICHEN REDAKTION:** Prof. Dr. med. Christopher Baethge**STELLVERTRETER:** Prof. Dr. med. Dr. phil. Helmut Renschmidt

POLITISCHE REDAKTION: Rebecca Beerheide (Leitung), Petra Bühring, Kathrin Gießelmann, Heike Korzilius, Kristin Kahl, Heike E. Krüger-Brand, Thorsten Maybaum, Falk Osterloh, Dr. med. Eva Richter-Kuhlmann

MEDIZINREPORT: Dr. med. Vera Zylka-Menhorn (Leitung), Dr. med. Martina Lenzen-Schulte

MEDIZINISCH-WISSENSCHAFTLICHE REDAKTION: Prof. Dr. med. Gerhard Adam, Hamburg; Prof. Dr. med. Wolf Bechstein, Frankfurt/M.; Prof. Dr. med. Friedhelm Beyersdorf, Freiburg; Prof. Dr. rer. nat. Maria Bleitner, Mainz; Prof. Dr. med. Volker Budach, Berlin; Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Ingolf Cascorbi, Kiel; Prof. Dr. med. Marianne Dieterich, München; Prof. Dr. med. Andreas Dietz, Leipzig; Prof. Dr. med. Peer Eysel, Köln; Prof. Dr. med. Bernd Gerber, Rostock; Prof. Dr. med. Andreas Heinz, Berlin; Prof. Dr. med. Thea Koch, Dresden; Prof. Dr. med. Dr. Sportwiss. Dieter Leyk, Köln/Koblenz; Prof. Dr. med. Wolf-Dieter Ludwig, Berlin; Prof. Dr. med. Joachim Mössner, Leipzig; Prof. Dr. med. Markus M. Nöthen, Bonn; Prof. Dr. med. Dennis Nowak, München; Prof. Dr. med. Georg Peters, Münster; Prof. Dr. med. Thomas Reinhard, Freiburg; Prof. Dr. med. Markus A. Rothschild, Köln; Prof. Dr. med. Herbert Rübben, Essen; Prof. Dr. med. Antonius Schneider, München; Prof. Dr. med. Martin Schuler, Essen; Prof. Dr. med. Andrea Tannapfel, Bochum; Prof. Dr. med. Hans-Joachim Trappe, Bochum; Prof. Dr. med. Tobias Welte, Hannover; Prof. Dr. med. Josef Zentner, Freiburg; Prof. Dr. med. Detlef Zillikens, Lübeck; Prof. Dr. med. Klaus-Peter Zimmer, Gießen

REDAKTEURE: Elke Bartholomäus M.A., Dr. phil. Thomas Gerst, Catrin Marx, Dr. sc. nat. Stephan Mertens, Dipl.-Biol. Gabriele Seger, Melke Sewering M.A.

TECHNISCHE REDAKTION: Ralf Brunner, Klaus Fröhlich, Eberhard Hahne, Jörg Kremers, Michael Nardella

INTERNET-DOKUMENTATION-ARCHIV: Susanne Langenberg (Bild)

ANSCHRIFTEN DER REDAKTION: Zentrale: Reinhardtstraße 34, 10117 Berlin; Postfach 040526, 10115 Berlin; Telefon: 030 246267-0; Telefax: 030 246267-20; E-Mail: aerzteblatt@aerzteblatt.de – Medizinisch-

Wissenschaftliche Redaktion: Dieselstraße 2, 50859 Köln; Telefon: 02234 7011-570; Telefax: 02234 7011-140; E-Mail: medwiss@aerzteblatt.de; Internet: www.aerzteblatt.de

Die Hinweise für Autoren sind abrufbar im Internet: www.aerzteblatt.de/autorenhinweise.

Alle Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Mikrokopie und zur Einspeicherung in elektronische Datenbanken sowie zur Übersetzung in Fremdsprachen für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck und Aufnahme in elektronische Datenbanken, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Ein Anspruch auf Rücksendung unverlangt eingesandter Manuskripte besteht nicht. Bei Einsendungen an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden.

GESCHÄFTSFÜHRUNG DER DEUTSCHER ÄRZTEVERLAG GMBH: Norbert A. Froitzheim (Verleger), Jürgen Führer

LEITERIN PRODUKTBEREICH MEDIZIN: Katrin Groos

PRODUKTMANAGEMENT: Anja Steiling

LEITER KUNDEN CENTER: Michael Heinrich

LEITERIN ANZEIGENMANAGEMENT UND VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL:

Katja Höcker, Telefon: +49 2234 7011-286, hoecker@aerzteverlag.de

VERKAUFSLITEUR MEDIZIN: Eric Henquinet, henquinet@aerzteverlag.de

KEY ACCOUNT MANAGEMENT: KAM Health Marek Hetmann, Telefon: +49 2234 7011-318, hetmann@aerzteverlag.de; KAM Non-Health, Stephanie Rinsche, Telefon: +49 2234 7011-240, rinsche@aerzteverlag.de

VERKAUF INDUSTRIEANZEIGEN: Verkaufsgebiete Nord/Ost: Götz Kneiseler, Telefon: +49 30 88682873, kneiseler@aerzteverlag.de; Verkaufsgebiete Non-Health: Eric Le Gall, Telefon: +49 2202 9649510, legall@aerzteverlag.de

LEITUNG VERKAUF STELLEN-/RUBRIKENMARKT: Michael Laschewski

LEITER MEDIENPRODUKTION: Bernd Schunk, Telefon: +49 2234 7011-280, schunk@aerzteverlag.de

VERLAG, ANZEIGENMANAGEMENT UND VERTRIEB: Deutscher Ärzteverlag GmbH, Dieselstraße 2, 50859 Köln; Postfach 40 02 54, 50832 Köln; Telefon: 02234 7011-0, Telefax: 02234 7011-460, Internet: www.aerzteblatt.de; E-Mail: verlag@aerzteblatt.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln, Kto. 010 1107410, (BLZ 300 606 01), IBAN: DE 2830 0606 0101 0110 7410, BIC: DAAEEDDD, Postbank Köln 192 50-506 (BLZ 370 100 50), IBAN: DE 8337 0100 5000 1925 0506, BIC: PBNKDEFF. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 59, gültig ab 1. Januar 2017.

Die Zeitschrift erscheint wöchentlich (Doppelausgaben im Januar, Juni, Juli, August, September und Dezember). Jahresbezugpreis Inland: € 292,00, ermäßigter Preis für Studenten: € 69,00. Einzelheftpreis: € 9,00. Jahresbezugpreis Ausland: € 393,20. Preise inkl. Porto. Bestellungen werden vom Verlag und vom Buch- und Zeitschriftenhandel entgegengenommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Für die Mitglieder einer Ärztekammer ist der Bezugspreis durch den Kammerbeitrag abgegolten. – USt. IdNr. DE 123474208

DRUCK: L.N. Schaffrath DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern

ISSN 0012-1207

Die Zeitschrift DEUTSCHES ÄRZTEBLATT – Ärztliche Mitteilungen ist der IWV (Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V.) angeschlossen.

Mitglied der LA-MED

LA-MED
geprüft API-Studie 2015
geprüft Facharzt-Studie 2016